

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstgeschichte

Vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 28. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„ 1. Nachzuweisen ist die erfolgreich absolvierte Bachelor-Prüfung im Fach Kunstgeschichte oder einem nahe verwandten Bachelor-Studiengang. Handelt es sich um einen Bachelor-Abschluss, der nicht im Fach Kunstgeschichte, aber in einem Fachstudium mit einem hohen Anteil an kunstgeschichtlichen Modulen erworben wurde, so sind mindestens 60 LP aus dem Fach Kunstgeschichte nachzuweisen.“

2. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

3. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „beträgt 44 SWS im 1-Fach und 18 oder 20 SWS im Nebenfach“ durch die Wörter „ist im Anhang geregelt“ ersetzt.

4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang:

Master Kunstgeschichte 1-Fach - Modulplan

1.1 Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse I	1.	8 + Exk. von min. 5 T.	19	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
2	Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse II	2.	6	15	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Interdisziplinarität und Sprachkompetenzen	1.	6	6	keine	mehrseitiger schriftlicher Ergebnisbericht oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden studienbegleitenden Sprachkursen (etc.)
4	Museologie und Inventarisierung: Medien – Graphik – EDV	2.	4	10	keine	Portfolioprfung
5	Kunstwissenschaftliche Profilschärfung	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
6	Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
7	Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss	4.	2	6	keine	45-minütige mündliche Prüfung
8	MA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	4.	4	24	keine	MA-Abschlussarbeit (im Umfang von wenigstens 60 Textseiten)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer der Modulabschluss- prüfungen <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Bildwissenschaft I	1.-2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
2	Bildwissenschaft II	3	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Denkmalpflege in Theorie und Praxis	1.-2.	4	10	keine	Portfolioprüfung
4	Historische Bauforschung – Denkmalpflege in historischem Umfeld	3.	2 + Exk., min. 3 T.	10	keine	Portfolioprüfung

Es können entweder die Module der Nr. 1 und 2 oder die Module der Nr. 3 und 4 gewählt werden. Andere Kombinationen sind nicht möglich.

Die Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-1-Fachs Kunstgeschichte.

Master Kunstgeschichte Nebenfach - Modulplan

Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer der Modulabschluss- prüfungen <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse I	1.	6	10	keine	Hausarbeit (Exposé der Thesen sowie Bildpräsentation zu einem Fachvortrag)
2	Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse II	2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Kunstwissenschaftliche Profilbildung	3.	4 o. 2 +Exk. 5 T.	10	keine	Portfolioprüfung
4	Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	6	10	keine	20-minütige mündliche Prüfung (alternativ: eine weitere 13- bis 15-seitige Hausarbeit)

Die Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Torsten Mattern